

Bilanz einer Nuntiatur 1946 – 1959

Schlußbericht¹ des ersten Nuntius in der Nachkriegszeit
Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Ludwig Volk SJ

Einem Ersuchen des Päpstlichen Staatssekretariats nachkommend, verfaßte Erzbischof Muench (1889–1962) wenige Tage vor dem Empfang der Kardinalswürde in Rom einen Gesamtbericht über seine Tätigkeit im Dienst des Hl. Stuhls seit 1946. Damals hatte Pius XII. den Bischof von Fargo in das vom Krieg verwüstete und von Besatzungstruppen beherrschte Zonendeutschland entsandt, um den Hilfswillen des Papstes sichtbar und tatkräftig zu bekunden. Noch immer galt das dunkel getönte Gesamtbild², das P. Ivo Zeiger SJ nach einer ersten Informationsfahrt im Herbst 1945 entworfen hatte, ja es war durch die Vertreibung der ostdeutschen Bevölkerung noch düsterer geworden.

Im Unterschied zu der vorwiegend horizontalen Betrachtungsweise Zeigers, der eine Gegenwartsbeschreibung anstrebte, verläuft Muenchs Blickrichtung vertikal, da es dem Berichterstatter um einen Längsschnitt durch seine Amtstätigkeit geht. Auch hierfür hat er nur einen Teil dessen berücksichtigen können, was tatsächlich in sein Blickfeld geriet, nämlich das, was ihm für die deutsch-vatikanischen Beziehungen zwischen seinem Amtsantritt und dem Ende der Ära Pacelli wesentlich und wichtig erschien. Diese thematische Beschränkung zu vermerken, ist um so notwendiger, als die Auswahl der Schwerpunkte doch eine sehr persönliche Sicht der Dinge offenbart. Es sei denn, man entscheidet sich dafür, eine Reihe von Mängeln wie stoffliche Lücken, perspektivische Verkürzungen und gewagte Verallgemeinerungen auf das Konto der Skizzenhaftigkeit oder eines denkbaren Zeitdrucks bei der Abfassung zu setzen.

Muenchs Schlußbilanz ist in vier Abschnitte gegliedert. Davon behandelt der erste das Wirken der Vatikanmission in Kronberg, der dritte die Nuntiaturzeit nach 1951 in Bad Godesberg, während ein Zwischenkapitel der Wiederherstellung einer übergreifenden staatlichen Ordnung in Gestalt der Bundesrepublik Deutschland gewidmet ist³. Dagegen fallen die Schlußbetrachtungen aus dem Rahmen der Gliederung. Sie bringen überdies anstelle der angekündigten Informationen religiöser Natur nur Kirchenorganisatorisches, und das in einer Aufzählung von handbuchartiger Dürre.

Als der Bischof von Fargo im Sommer 1946 in das Elend der ersten Nachkriegsphase verschlagen wurde, war das nicht die Stunde der Bürokratie, sondern der Caritas. So wie Muench mit zupackendem Realismus und ausstrahlender Herzlichkeit seine Aufgabe angriff, hätte Pius XII. schwerlich einen überzeugenderen Botschafter der wachen Sorge des Papstes nach Deutschland schicken können. Unüberhörbar ist die Genugtuung, mit der sich der scheidende Nuntius der Pionierjahre in Kronberg erinnert,

wo er in der Begegnung von Mensch zu Mensch ganz in seinem Element war, ob er nun mit Jugendführern, Rußlandheimkehrern oder Besatzungsoffizieren verkehrte.

Von Veranlagung und Werdegang her primär Seelsorger mußte Muench mit den Anforderungen des diplomatischen Teils seiner Mission erst allmählich vertraut werden. Infolgedessen ist es nicht verwunderlich, wenn er sich trotz ausgeprägten Lernwillens auf den verschlungenen Pfaden eines zudem föderativ gefächerten Staatskirchenrechts nur mit Mühe zurecht fand. Jahrelang dominierende Vorgänge wie die Schulpolitik der Länder und der Konkordatsprozeß in Karlsruhe werden akzentuiert beleuchtet, wobei der Nachdruck auffällt, mit dem Muench seinen außerdeutschen Adressaten die Eigenart eines föderalistischen Staatsaufbaus begreiflich zu machen sucht.

Dagegen erscheinen andere Bereiche doch entschieden unterbelichtet, wenn sie nicht überhaupt außer Betracht bleiben. So werden zwar die Displaced Persons erwähnt, nicht aber die 12 Millionen Ostvertriebenen mit dem Problem ihrer gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und religiösen Eingliederung in Restdeutschland. Nur am Rand und mehr indirekt registriert der Bericht die gewaltsame Spaltung der Nation. Geringe Beachtung finden auch die spezifischen Lebensbedingungen der Katholiken im totalitär regierten Osten des Landes, eine Ausblendung, die in keiner Weise den Anstrengungen entspricht, die der Nuntius, mit der Verantwortung für Gesamtdeutschland betraut, tatsächlich auf die Stützung der Kirche in der DDR verwandt hat.

Von Amtsbrüdern im Bischofsrang abgesehen, wird nur einer der Mitakteure mit Namen genannt. In der Tat waren die Mittlerdienste, die Prälat Wilhelm Böhler dem Nuntius auf bundespolitischer Ebene leistete, eine unersetzliche Hilfe. Der Kärntnerarbeit P. Zeigers, der sich im Wirken für Kronberg gesundheitlich aufrieb, wird daneben nicht gedacht.

Hätte anstelle Muenchs ein gelernter Kuriendiplomat vom Rang Pacellis über die erste Nachkriegsnuntiatur in Deutschland Bilanz zu ziehen gehabt, wäre sein Rapport vermutlich nuancenreicher, differenzierter und umfassender ausgefallen. Nichtsdestoweniger ist Muenchs Schlußbericht ein Zeugnis aus erster Hand, das in die deutsch-vatikanischen Beziehungen während der Ära Adenauer teils neue, teils vertiefende Einblicke gewährt.

Ludwig Volk SJ

Bad Godesberg, 7. Dezember 1959

Bericht über die Tätigkeit von Msgr. Alois Joseph Muench während seiner Amtszeit in Deutschland 1946–1959 (Zusammenfassung der Hauptereignisse, die in den dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit regelmäßig zugesandten Berichten im einzelnen beschrieben wurden)

I. Die ersten Jahre als Apostolischer Visitator

Als der Vertreter des Hl. Vaters Pius' XII. ehrwürdigen Angedenkens im Jahr 1946 nach Deutschland kam, waren dort die Verhältnisse unsagbar traurig. Die Nation war

zusammengebrochen, das Territorium befand sich in den Händen der Besatzungsmächte und war in vier Zonen aufgeteilt (eine amerikanische, französische, englische und russische).

Er nahm seinen Aufenthalt in Kronberg im Taunus bei Frankfurt am Main und die Vertretung hatte den Namen „Vatikanmission“. Der Vertreter des Papstes erschien als der einzige Freund Deutschlands, der in diesem Augenblick der Not und Bedrückung kam, um zu trösten und zu helfen. Der Visitator konnte sein Werk nicht auf offizielle Weise angehen. Seine erste Aufgabe war, sich der etwa sieben Millionen Flüchtlinge⁴ aus verschiedenen (14) Nationen anzunehmen, die sich damals in Deutschland befanden. Man mußte Maßnahmen treffen, um die Seelsorge für diese im Exil lebenden Menschen zu organisieren, und zwar mit Hilfe von Priestern, die ihre Sprache beherrschten. Gleichzeitig mußte ihnen materielle Unterstützung gewährt werden.

Dem Visitator war es streng verboten, Kontakte mit den Deutschen zu haben. Sehr bald verschwanden diese Beschränkungen. Zuerst im geheimen und dann öffentlich konnte er seine Hilfstätigkeit entfalten. Eine Lawine von Spenden gelangte von seiten des Hl. Stuhls und der amerikanischen Katholiken in die Hände des päpstlichen Beauftragten. (Der Wert der gespendeten Gaben läßt sich auf annähernd fünf Millionen Dollar beziffern.)

Das Bemühen Seiner Heiligkeit Pius' XII., Deutschland gegen den Vorwurf einer Kollektivschuld zu verteidigen, und die Ernennung von drei neuen Kardinälen⁵ 1946 erweckten eine außerordentliche Sympathie für die katholische Kirche und den Summus Pontifex. Auch die protestantische Kirche äußerte ihre tiefe Dankbarkeit gegenüber dem Papst. Ohne Gefahr zu übertreiben, kann man sagen, daß es seit der Reformation keine Zeit gegeben hat, in der man mit solcher Hochachtung und solcher Liebe von Rom und dem Oberhaupt der Kirche gesprochen hat. Die Geste, die darin lag, einen päpstlichen Vertreter nach Deutschland zu entsenden, kann man einen der glücklichsten Schritte des Hl. Stuhls in der Nachkriegszeit nennen.

Unter den ersten Unternehmungen des Visitators sind die Besuche bei den Hochwürdigsten Ordinarien zu nennen⁶. Diese Reisen wurden unter den größten Schwierigkeiten ausgeführt. Es gab Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die Notwendigkeit von Passierscheinen, Benzinknappheit und unpassierbare Straßen. Überall wurde der Visitator mit Zuvorkommenheit aufgenommen. Den Bischöfen wurden die Mittel zugeleitet für den Wiederaufbau von Kirchen, Kanonikerwohnungen und katholischen Einrichtungen. Einige Diözesen hatten während des Krieges gewaltige Schäden erlitten.

Außergewöhnliche Hilfszuwendungen erhielten auch die Klöster und Ordenshäuser. (Über die Tätigkeit, die der Visitator in dieser Periode entfaltete, wurde im Jahr 1947 an den Hl. Stuhl ein ausführlicher Bericht gesandt.) Immer größer wurden die Hilfsanforderungen, die von allen Seiten, ohne Unterschied der Konfession, an die Vatikanmission gerichtet wurden. Es ging darum, seitens der Besatzungsmächte Gerechtigkeit zu erlangen, Respektierung der Rechte Unschuldiger, Milde für die Schuldigen, Strafumwandlung für die zum Tod Verurteilten. Versuche der Besatzungsmächte, sich

in Fragen der Innenpolitik einzumischen wie zum Beispiel in der Schulfrage in Bayern⁷, wurden vom Visitator in langen und mühevollen Verhandlungen abgewehrt. Dieses ganze ungeheure Arbeitspensum wurde mit einer relativ kleinen Zahl von Mitarbeitern bewältigt.

Inzwischen ging man daran, die Länder wieder zu organisieren. Verfassungsgebende Versammlungen begannen ihre Arbeit. Auch machten sich die ersten Schwierigkeiten im politischen Leben bemerkbar. In der Abwendung von der Diktatur wollte man mit der Idee der „Demokratie“ das staatliche Leben in einer neuen, den überlieferten Formen völlig entgegengesetzten Weise organisieren. Gewissen, natürliches und positives Recht wollte man den Wünschen der Masse unterordnen.

In den Ländern mit sozialistischer Mehrheit begannen sich die ersten, der katholischen Auffassung von Schule und Ehe feindlichen Tendenzen abzuzeichnen. Leider konnte der Visitator nicht direkt vorstellig werden⁸. Priester und Politiker kamen nach Kronberg, um sich zu beraten. Es ist das auch die Zeit, in der man begann, den Bestimmungen des Reichskonkordats wieder Geltung zu verschaffen, zum Beispiel bei der Ernennung der Bischöfe und bei der Eidesleistung der Neuernannten⁹. In den Landesteilen, wo die CDU tonangebend war, bot das keine besondere Schwierigkeit. In den anderen Ländern dagegen wurden Zweifel und Einwände laut, die eine wirkliche Rechtsunsicherheit in Konkordatsfragen zur Folge hatten.

II. Die Periode der Wiederherstellung des deutschen Staates

Eine der charakteristischen Neuerungen in der Wiedererrichtung des Staats, die in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche besondere Bedeutung haben wird und die noch heute ein schweres Problem darstellt, ist die Wiedererrichtung des föderalistischen Staatsaufbaus.

Die Länder haben sich als vollwertige Staaten gebildet, mit Regierungschef, Ministern, einem Parlament und einem obersten Gericht. In ihre Zuständigkeit fallen die Schulangelegenheiten und die kirchlichen Fragen. Die Länder sind noch vor der Bundesrepublik entstanden. Und während noch kein Bundesministerium für Unterricht und Kultus existierte (und auch jetzt nicht existiert), hatte schon jedes Bundesland ein solches.

Man kann sagen, daß die Länderkonkordate¹⁰ fast vollkommen respektiert wurden. Die Formulierung „Die mit den Kirchen geschlossenen Verträge bleiben in Kraft“ kehrte in den neuen Verfassungen fast regelmäßig wieder. Dagegen besteht der Widerstand gegen das Reichskonkordat fort, den man fast eine Phobie nennen könnte. Auch die Länder mit katholischer Mehrheit entzogen sich einer Parteinahme zugunsten des Reichskonkordats oder auch nur seiner Erwähnung in ihren Verfassungen. Man wollte keinerlei Einmischung der Zentralgewalt in kulturpolitischen Fragen.

Das hatte keine schlimmen Folgen für die katholischen Länder, wo die Schulfrage

entweder schon durch besondere Verträge geregelt war oder [die Schule] ihren traditionell katholischen Charakter bewahrte. Stärker fühlbar wurde diese Grundeinstellung gegenüber der Zentralregierung in den Ländern, wo die laizistische Weltanschauung vorherrschend war. Dort gelang es den Katholiken leider nicht, ihren Rechten Anerkennung zu verschaffen.

In Anbetracht dieser Situation hielt es der Apostolische Visitator für gut, allen Länderregierungen einen offiziellen Besuch abzustatten. Diese Geste hat ihre Bedeutung gehabt für die Anerkennung der fortdauernden Rechtsgeltung der Länderkonkordate. (Über diese Besuche wurde seinerzeit ein ausführlicher Bericht an den Hl. Stuhl gesandt.) Inzwischen hatte sich (1948) in Bonn die verfassungsgebende Versammlung zur Vorbereitung einer neuen Verfassung konstituiert. (Sie wurde „Grundgesetz“ genannt, um ihren provisorischen Charakter anzuzeigen, da sie nur bis zur Wiedervereinigung Deutschlands gelten soll.)

Die Mehrheit der CDU/CSU in den letzten Wahlen¹¹ darf für diese Periode nicht zu Irrtümern verleiten. Die verfassungsgebende Versammlung wurde von 65 Mitgliedern gebildet. Die Parteien waren in folgender Weise vertreten: CDU/CSU 27, FDP 5, Zentrum 2, SPD 27, DP 2, KPD 2 Mitglieder.

Das Grundgesetz hat dem deutschen Staat zwar keinen christlichen Charakter gegeben, ebensowenig aber kann man sagen, es habe ihn zu einem antichristlichen Staat gemacht. Es hat keine brüske Unterbrechung in der Rechtstradition verursacht, die bis 1933 in Kraft gewesen ist. Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat wurden durch die Art. 136–141 der Weimarer Verfassung geregelt, die wörtlich übernommen wurden. Es hat überdies versucht, die antizentralistische Tendenz¹² etwas abzuschwächen, indem es einige Punkte geregelt hat, die für die gesamte Bundesrepublik gelten.

Es hat ein begrenztes Elternrecht anerkannt, den christlichen Charakter der Schule und der deutschen Kultur sowie die Zusammenarbeit des Staats und der Kirche, wie sie gesetzlich oder konkordatär festgelegt ist.

In dieser entscheidenden Periode hatte die Vatikanmission Kronberg keinerlei Möglichkeit, direkt in Bonn zu intervenieren. Die Bischöfe hatten Msgr. Keller¹³ und Prälat Böhler¹⁴ beauftragt, und es ist ihrem Bemühen zu verdanken, insbesondere dem Einsatz des letzteren, wenn in die Verfassung eine Reihe für den katholischen Glauben günstiger Bestimmungen aufgenommen wurden. Msgr. Böhler hat lange Zeit hingebungsvoll unter Aufbietung aller Kräfte und unter Ausnutzung jeder möglichen Gelegenheit gearbeitet. Seine Tätigkeit vollzog sich in enger Zusammenarbeit mit dem Apostolischen Visitator.

Während viele Staaten ihre Vertretungen zur Hohen Kommission [der drei westlichen Besatzungsmächte] nach Bonn entsandt hatten, die vom Petersberg aus als Regierung für [West-]Deutschland fungierte, tat der Hl. Stuhl gut daran, eine abwartende und reservierte Haltung einzunehmen. Diese Einstellung wurde vom deutschen Volk sehr gewürdigt, das dem Hl. Vater dafür große Dankbarkeit bezeugte.

III. Die Tätigkeit in Bonn

Im Jahr 1949 endete die Vatikanmission und der Apostolische Visitator wurde zum Regenten der Nuntiatur ernannt (Oktober 1949). Im Oktober 1950 erhielt er den Titel eines Erzbischofs.

Inzwischen hatte sich in Frankfurt am Main ein Wirtschaftsrat gebildet¹⁵ und nach der Promulgierung der Verfassung (Mai 1949) wurden das Parlament und der Bundesrat konstituiert (September 1949). Es wurde auch der Bundespräsident gewählt und die Bundesregierung gebildet. Eineinhalb Jahre später wurde das Ministerium für die Auswärtigen Angelegenheiten konstituiert (15. März 1951). Bis zu diesem Zeitabschnitt hatte die Außenpolitik in Händen der Hohen Kommission gelegen, die auf dem Petersberg residierte.

Die Apostolische Nuntiatur wurde am 12. März 1951 von Eichstätt¹⁶ nach Bad Godesberg verlegt und der Vertreter des Hl. Stuhls wurde als erster Diplomat bei der Bundesregierung akkreditiert (4. April 1951), und zwar mit dem Titel „Apostolischer Nuntius“. Damit nahm die diplomatische Tätigkeit ihren Anfang. Zusammen mit den Pflichten, die sich aus den Beziehungen zur Regierung und zu den anderen Missionen ergaben¹⁷, die allmählich auf 25 angewachsen waren und gegenwärtig 69 zählen, erfüllte die Apostolische Nuntiatur ihre Beobachtungsaufgabe gegenüber den Ereignissen im Bund und in den einzelnen Ländern.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tätigkeit der Gesetzgebungsorgane gewidmet. Im Fall der Nichteinhaltung des Reichskonkordats konnte die Nuntiatur direkt vorstellig werden, wie dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit bekannt ist. Angesichts der Unmöglichkeit, auf Einzelheiten einzugehen, die im übrigen dem Staatssekretariat schon bekannt sind, werden hier nur die hauptsächlichen Auseinandersetzungen hinsichtlich des Reichskonkordats hervorgehoben. In einigen Ländern wurden Gesetze vorbereitet und erlassen, die mit den Bestimmungen des Reichskonkordats unvereinbar waren. Nachdem die Bundesregierung die Rechtsnachfolge des Reichs angetreten hatte, mußten bei ihr die Proteste vorgetragen werden. Man kann nicht anders sagen, als daß sie sich immer auf die Seite des Reichskonkordats gestellt hat, dessen Geltung sie auch öffentlich anerkannte. Auch der Bundespräsident¹⁸ anerkannte in seiner offiziellen Ansprache bei der Überreichung des Beglaubigungsschreibens durch den Apostolischen Nuntius ausdrücklich die Verpflichtungen der Bundesrepublik gegenüber dem Reichskonkordat.

Leider verfügte und verfügt die Bundesregierung auf dem Schulsektor über keinerlei Exekutivgewalt, da dieser völlig dem Wohl- oder Übelwollen der Landesregierungen und ihrer zuständigen Organe untergeordnet ist.

In Fällen, wo der Chef der Landesregierung der CDU angehörte und diese mit SPD oder FDP in Koalition stand, zeigte sich die Bundesregierung gehemmt und tat alles, um der CDU des betreffenden Landes einen Protest des Hl. Stuhls zu ersparen.

Gehörte dagegen der Chef einer Landesregierung der SPD an, so zeigte sich die

Bundesregierung durchaus geneigt, Vorstellungen zu erheben, und gab sich energisch. Das Land aber wies diese sofort zurück auf Grund der bekannt ablehnenden Haltung der SPD gegenüber dem Reichskonkordat. Wie bekannt betrachtet die SPD das Reichskonkordat als ein Produkt Hitlers und lehnt die Artikel über die Schulfrage radikal ab. Das Schlimmste ist, daß die Bundesregierung über keinerlei Rechtsmittel verfügt, diesen Widerstand der Länder zu überwinden.

Bereits während der ersten Jahre der Mission des Apostolischen Nuntius wurden die Schwierigkeiten gegen das Reichskonkordat immer fühlbarer. Selbst in manchen Kreisen der Bundesregierung wurde seine Gültigkeit in Frage gestellt¹⁹. In den Jahren 1953/54 war es fast unmöglich, einen Schritt auf Konkordatsboden zu tun, ohne auf eine gewisse Rechtsunsicherheit zu stoßen, die von interessierten und einflußreichen Kreisen genährt wurde.

Nuntiatur und Bundesregierung begriffen die Notwendigkeit, dem ein Ende zu machen. Man suchte nach einem geeigneten Anlaß, um die Frage dem Bundesverfassungsgericht zu unterbreiten. Dieser wurde schließlich geboten durch den Entwurf und die Verabschiedung des Schulgesetzes in Niedersachsen²⁰. Die Bundesregierung beantragte beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung, daß das Land Niedersachsen gegen die Bundestreue gefehlt habe, weil es den Bund verpflichtende internationale Verträge nicht eingehalten habe. Sogleich stellten sich zwei andere Länder, Bremen und Hessen, an die Seite Niedersachsens. Mit ihrem Schritt wagte die Bundesregierung einen vollen und risikoreichen Einsatz. Mehr konnte sie nicht tun.

Das Ergebnis des Prozesses in Karlsruhe²¹, eines der bedeutendsten, die in Deutschland ausgetragen wurden, ist dem Hl. Stuhl bekannt. Die Klage der Bundesregierung wurde abgewiesen. Das Gericht hat nicht nachgeprüft, ob das niedersächsische Schulgesetz dem Konkordat zuwiderlaufe oder nicht. Es führte in seinem Urteilsspruch eine Reihe von Rechtsüberlegungen an, die von hohem Wert sind: Das Reichskonkordat ist noch heute in Kraft und verpflichtet die ganze Bundesrepublik, d. h. den Bund und die Länder als ein einziges Ganzes. Verfassungsmäßig aber hat der Bund keine rechtliche Möglichkeit, um gegen die Länder in Fragen, die das Reichskonkordat betreffen, vorzugehen²².

Das Karlsruher Urteil bedeutete für den Hl. Stuhl einen enormen Prestigegewinn. Darin ist das Reichskonkordat für unantastbar erklärt worden. Dessenungeachtet hat das Urteil für die aktuellen Schulprobleme keinerlei Lösung gebracht. Ganz im Gegenteil, die Lage ist heikler geworden als zuvor, weil der zweite Teil der Urteilsbegründung eher dunkel ist, zu falschen Interpretationen verleiten kann und gleichzeitig Erklärungen enthält, die verpflichtende Kraft haben.

Seit September 1954 ist das niedersächsische Schulgesetz in Kraft. Von März 1953 bis heute wurden zwischen der Nuntiatur und dem Auswärtigen Amt Noten gewechselt. Sachkenner behaupten, daß bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Parlaments [niedersächsischer Landtag] mit keiner Änderung des Gesetzes zu rechnen ist, das nunmehr sechs Jahre in Kraft ist und sich während dieses Zeitraums immer mehr

gefestigt hat. Es besteht auch keinerlei Hoffnung auf einen Wandel im Parlament. Man wird deshalb nach einem Weg suchen müssen, der einerseits den Rechtsstandpunkt des Hl. Stuhls wahrt, andererseits Konkordatsverletzungen auf ein Mindestmaß reduziert. (Vielleicht auf dem Weg von Verträgen zwischen Bischöfen und Landesregierung²³.)

Die Verletzung der Schulartikel des Reichskonkordats in einigen Ländern darf jedoch nicht zu der Annahme verführen, daß die Bundesregierung als solche nicht konkordatstreu sei oder daß die Rechte der katholischen Eltern im Kern mißachtet würden. Eine genaue Überprüfung führt zu dem Ergebnis, daß im Bereich der Bundesrepublik (mit Ausschluß Berlins) mehr als 80 Prozent der katholischen Eltern die von der Verfassung und dem Gesetz garantierte Möglichkeit haben, ihr Erziehungsrecht im Sinn des Konkordats auszuüben.

Die größten Länder mit einer katholischen Mehrheit wie Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz haben ausgezeichnete Schulgesetze, welche die Konkordatsvorschriften aufs vollkommenste erfüllen. Andere Länder dagegen, wie Baden-Württemberg und Hessen, haben seit Jahrhunderten, also noch vor der NS-Zeit, große und zusammenhängende Gebiete gehabt, in denen die Bekenntnisschule niemals existierte. Es gab dort nur die Gemeinschaftsschule.

Wenn man darum die Konkordatsverletzungen in den nördlichen [Bundes-]Ländern, namentlich in Niedersachsen betrachtet, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Schaden, der dem Erziehungsrecht der Eltern zugefügt wurde, nur eine kleine Minderheit berührt. Zum Beispiel sind in der Diözese Hildesheim nur 12 Prozent der Bevölkerung katholisch. Die Katholiken leben in dieser Diözese derart verstreut, daß auch mit dem besten Schulgesetz 90 Prozent der katholischen Kinder die katholische Bekenntnisschule nicht beanspruchen könnten, da deren Zahl in den einzelnen Dörfern zu gering ist. Für das umstrittene Schulgesetz von Niedersachsen sei auf den eingehenden Bericht vom 31. Januar 1959 verwiesen, in dem das Problem von jedem Gesichtspunkt aus behandelt ist. Bei künftigen Meinungsverschiedenheiten wird die Regierung von Niedersachsen immer sagen können, daß ihr Streitfall in Karlsruhe nicht behandelt und noch weniger entschieden wurde.

Eine Reihe von Konkordatsbestimmungen ist zwangsläufig der neuen Rechtsordnung angepaßt worden. Zum Beispiel die Art. 14, Abs. 2 und 16, wo der Begriff des „Reichsstatthalters“ durch den des „Ministerpräsidenten“ ersetzt wurde. Das überschreitet schon die Grenzen einer Anpassung, weil das wesentlich zentralistische Konkordat jetzt dem föderativen Fundament des neuen Staats Rechnung tragen muß.

Außer den Schulartikeln fallen andere Stoffgebiete des Reichskonkordats jetzt in die Zuständigkeit der Länder, und die Bundesregierung hat ihnen gegenüber keinerlei Exekutivgewalt. Beispiele: Art. 18 über die Staatsleistungen und Art. 19, wo es heißt: „Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.“ Diese Konkordatsverpflichtung zu erfüllen, ist gegenwärtig dem Bund versagt.

Die Art. 31 und 32 haben keine Existenzberechtigung mehr²⁴. Diese Beobachtungen beweisen die Notwendigkeit einer Revision des Reichskonkordats. Wie schon gesagt, wird das Reichskonkordat von vielen Christen – Katholiken und Protestanten – nicht sehr geschätzt. Es war nicht möglich, die Auffassung auszurotten, daß das Konkordat ein Instrument Hitlers gewesen ist, um die Katholiken an seinen Staat und seine Politik zu binden und um die Welt zu täuschen. Die Tatsache, daß es rechtskräftig wurde, ohne vom Parlament gebilligt zu sein, hat heute mehr denn je ihr Gewicht. Die ausgezeichneten Veröffentlichungen²⁵, welche die Intentionen darlegen, von denen sich der Hl. Stuhl beim Abschluß des Konkordats leiten ließ, haben nicht die gewünschte Wirkung gehabt. Sie sind auf den Bereich der akademischen Diskussion beschränkt geblieben. Die Bedeutung des Reichskonkordats wird nicht gebührend gewürdigt. Das Volk hat nicht begriffen, daß es ein Verteidigungsinstrument gewesen ist²⁶.

Aktuell ist das Konkordat hauptsächlich im Hinblick auf die Schulartikel. Aber gerade auf dem Schulsektor hat sich nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes im Bewußtsein des katholischen Volks ein tiefer Wandel vollzogen.

Als Reaktion auf den Nazismus hat die gesamte Schulpolitik der Nachkriegszeit eine Grundausrichtung mit echt christlichen Leitlinien bekommen. Gegenwärtig gibt es in Westdeutschland keine Gemeinschaftsschulen mehr, in denen es protestantische oder atheistische Lehrkräfte wagen könnten, Angriffe gegen das Christentum zu richten. Es ist nicht mehr möglich, die christlichen Werte in Frage zu stellen, wie es auch vor 1933 sehr häufig geschah. Die von den Schulgesetzen geforderte Toleranz verhindert dies. Das Grundgesetz garantiert in allen Schulen einen schulplanmäßigen Religionsunterricht. Die katholischen Kinder in den Gemeinschaftsschulen werden nicht länger ihres Glaubens wegen behelligt. Damit kann man sich allerdings angesichts des Fehlens einer katholischen Schule nicht beruhigen. Leider empfinden die Katholiken diese Notwendigkeit nicht mehr. Die Eltern fühlen sich nicht in ihren Rechten angegriffen und die Kinder beklagen sich nicht über Schwierigkeiten konfessioneller Natur. Die Religion genießt Achtung, und die Probleme, welche die Erzieher heute haben, sind ganz anderer Art. So kommt es, daß eine Predigt oder ein Hirtenbrief über die Notwendigkeit der katholischen Schule bei den Gläubigen und auch beim Klerus keinen Widerhall mehr finden.

Wegen der Fülle des Stoffs muß auf eine Beschreibung der Verhandlungen mit den Länderregierungen verzichtet werden. Als Beispielfall sei nur die Regelung der Lehrerbildung in Bayern erwähnt²⁷. Es war das ein äußerst verwickelter Verhandlungsablauf, der sich über Jahre hinzog, wie auch die Verhandlungen über die Formel des bischöflichen Treueids, die noch im Gang sind. Außerdem das Eherecht und die Schwierigkeiten, die der Fall Tann aufgeworfen hat („Renten-Konkubinat“ = uneheliches Zusammenleben von solchen, die keine Ehe eingehen, um nicht die Witwen-Rente zu verlieren)²⁸. Schließlich seien noch erwähnt die Meinungsverschiedenheiten über das deutsche Gesetz, Ordensauszeichnungen betreffend, und die jüngsten Angriffe des hessischen Regierungschefs²⁹ auf das Reichskonkordat. Zum Abschluß dieses Punkts

der diplomatischen Tätigkeit in Bonn könnte man anregen, daß der Kontakt mit den Länderregierungen vielleicht intensiviert werden müßte, auch wenn der Kontrahent des [Reichs-]Konkordats die Bundesregierung ist. Wie notwendig diese Kontakte sind, wird durch die Tatsache bestätigt, daß auch der Bundespräsident in Anbetracht des ausgeprägt föderalistischen Charakters der [Bundes-]Republik den einzelnen Länderregierungen seines Bundesterritoriums offizielle Besuche abstattet. Der Beginn der Tätigkeit des neuen Nuntius³⁰ könnte die Gelegenheit bieten, um diese persönlichen Kontakte anzuknüpfen.

IV. Einige Informationen religiöser Natur

Während der Amtszeit von Msgr. Muench in Deutschland fand die Ernennung von 26 neuen Diözesan- und 23 Weihbischöfen statt. Der Apostolische Nuntius hat zwei Bischöfe konsekriert und drei hochwürdigste Ordinarien inthronisiert. Zwei Bischöfe haben während dieser Zeit um Entpflichtung von ihrem Amt gebeten.

Es gibt in Deutschland:

1. die Bischofskonferenz von Fulda für alle deutschen Ordinarien³¹ (Präsident: S. E. Kardinal Frings, Erzbischof von Köln). Zur Erleichterung der Arbeit wurden im Rahmen dieser Konferenz Kommissionen von Bischöfen gebildet mit dem Auftrag, die einzelnen Sachbereiche zu behandeln.

2. Die Konferenz der westdeutschen Bischöfe³² (Präsident: Eminenz Kardinal Frings).

3. Die Bischofskonferenz Berlin³³ (Präsident: Eminenz Kardinal Döpfner, Bischof von Berlin).

4. Die bayerische Bischofskonferenz (Präsident: Eminenz Kardinal Wendel, Erzbischof von München und Freising).

Die Tätigkeit der deutschen Bischöfe ist mit außergewöhnlichen Anstrengungen verbunden. Einige Ordinarien sind sehr vorgerückten Alters (Msgr. Buchberger³⁴ von Regensburg und Msgr. Landersdorfer³⁵ von Passau). Versuche, zu einer Aufteilung allzu ausgedehnter kirchlicher Jurisdiktionsgebiete zu gelangen, führten zu keinem Ergebnis. Vielleicht kann man nach langer Vorbereitung und mit einer außerordentlichen Fähigkeit, die Teilungspläne plausibel zu machen, zu einem guten Abschluß gelangen. Viele schwierige Verhandlungen mit den Bischöfen und der Landesregierung [von Nordrhein-Westfalen] haben zur Gründung des Bistums Essen geführt³⁶.

Gut wurden jene [Diözesan-]Gebiete aufgeteilt, die sich in Ostdeutschland befinden und zu einer Diözese mit Bischofssitz im Westen gehören. Fast alle diese Gebiete werden von einem Weihbischof geleitet. Die Glaubenstreue der in der DDR lebenden Priester und Katholiken kann nicht genug gerühmt werden. Ebenso aber auch ihre Frömmigkeit und ihre Anhänglichkeit an den Papst. Seiner beiden Reisen³⁷ in die sowjetische Zone erinnert sich der Apostolische Nuntius als der beiden eindrucksvollsten Ereignisse seiner Mission in Deutschland. Der Besuch erstreckte sich auf alle

Bischofssitze, Seminarien und Kollegien der sowjetischen Zone, wie seinerzeit dem Staatssekretariat berichtet wurde. Besonders zu erwähnen sind die „Katholikentage“. Diese imponierenden Versammlungen der deutschen Katholiken boten immer wieder Gelegenheit zu öffentlichen Äußerungen einer gelebten Frömmigkeit und eines tiefen Glaubens. Der päpstliche Vertreter wurde immer eingeladen und mit großer Ehrerbietung behandelt.

Die Aktivität der Laien hat einen Aufschwung genommen, der viel erhoffen läßt. Es gibt in Deutschland ein Zentralkomitee der deutschen Katholiken mit Sitz in Bad Godesberg. Er ist in verschiedene Abteilungen gegliedert, die sich bemühen, die Aktivität der Laien in Deutschland zu koordinieren.

ANMERKUNGEN

¹ Eine Kopie des Berichts befindet sich im Nachlaß Muench, Washington. Für den diesbezüglichen Hinweis bin ich Mr. J. Oswald (Washington), für Winke bei der Übersetzung aus dem Italienischen P. W. Seibel SJ zu Dank verpflichtet. – Zum besseren Verständnis des Textes eingefügte Zusätze stehen in eckigen Klammern.

² Der Bericht Zeigers ist gedruckt in dieser Zschr. 193 (1975) 293–312.

³ Für die kirchenpolitische Entwicklung bis 1949 vgl. außerdem in dieser Zschr. 194 (1976) 795–823.

⁴ Der Kreis der Displaced Persons setzte sich hauptsächlich zusammen aus ehemaligen Kriegsgefangenen, nach Deutschland deportierten „Fremdarbeitern“ sowie aus dem kommunistischen Machtbereich geflüchteten Angehörigen osteuropäischer Staaten.

⁵ Im Konsistorium vom 18. Februar 1946 waren Joseph Frings als Erzbischof von Köln sowie die Bischöfe von Münster und Berlin, Galen und Preysing, für ihre Haltung unter dem NS-Regime mit der Kardinalswürde ausgezeichnet worden.

⁶ Muenchs Reisen zu den Diözesanbischöfen der drei westlichen Besatzungszonen fallen in die Zeit von Ende September bis Mitte Dezember 1946.

⁷ Zu Muenchs Interventionen auf Versuche der Militärregierung, amerikanische Schulvorstellungen gegen den Willen der Landtagsmehrheit auf Bayern zu übertragen, vgl. C. J. Barry, American Nuncio, Cardinal Aloisius Muench (Collegeville 1969) 123–133.

⁸ Wegen des Fehlens einer diplomatischen Akkreditierung.

⁹ Zu dieser Einzelfrage vgl. die in Anm. 3 genannte Untersuchung.

¹⁰ Gemeint sind die Konkordate mit Bayern 1924, Preußen 1929 und Baden 1932.

¹¹ Es handelt sich um die Wahlen zum 3. Bundestag am 15. September 1957, aus denen die CDU/CSU mit einer absoluten Mehrheit hervorging.

¹² In der Vorlage hier irrtümlich, weil dem Kontext widersprechend: „tendenza antifederalistica“.

¹³ Michael Keller (1896–1961), 1947 Bischof von Münster.

¹⁴ Wilhelm Böhrer (1891–1958), 1920–1933 Generalsekretär der Katholischen Schulorganisation Deutschlands, 1935 Stadtpfarrer in Essen, 1948 Verbindungsmann des deutschen Episkopats zum Parlamentarischen Rat, Leiter des Katholischen Büros Bonn.

¹⁵ Mit Wirkung vom 1. Januar 1947 hatten die englische und die amerikanische Militärregierung die beiden Besatzungszonen zu einem gemeinsam verwalteten Wirtschaftsgebiet zusammengeschlossen, dem nach längerem Zögern auch die französische Zone beitrug.

¹⁶ Das Personal der ehemaligen Berliner Nuntiatur hielt sich seit Kriegsende in Eichstätt auf, war aber ohne diplomatischen Status.

¹⁷ Aufgrund eines Notenwechsels von 1930, den das Schlußprotokoll zum Reichskonkordat (Art. 3) bekräftigt hatte, war der Apostolische Nuntius in Berlin der Doyen des diplomatischen Korps.

- ¹⁸ Als Mitglied des Parlamentarischen Rats (FDP) war der spätere Bundespräsident Theodor Heuss noch gegen die Fortgeltung des Reichskonkordats aufgetreten.
- ¹⁹ Die Anspielung zielt vor allem auf den damaligen Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP).
- ²⁰ Vgl. Gesetz über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 14. September 1954.
- ²¹ Der Konkordatsprozeß vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe dauerte von 1955 bis 1957.
- ²² Anm. in der Vorlage: Die Prozeßakten sind vom „Institut für Staatslehre und Politik“ in Mainz unter dem Titel „Der Konkordatsprozeß“ veröffentlicht worden. Sie bilden für das Studium des Konkordatsrechts eine wissenschaftliche Quelle ersten Ranges.
- ²³ Dieser Weg wurde unter anderem beschritten in dem Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26. Februar 1965.
- ²⁴ Art. 31 sollte die Existenz und Betätigungsfreiheit der katholischen Laienorganisationen nach 1933 sichern. Art. 32 untersagte die parteipolitische Betätigung des Klerus.
- ²⁵ Hier ist offensichtlich vor allem an die durch den Konkordatsprozeß angeregte Untersuchung von E. Deuerlein, *Das Reichskonkordat* (Düsseldorf 1956), gedacht.
- ²⁶ Formal urteilt Muench hier unzulässig verallgemeinernd und in der Sache zu pessimistisch.
- ²⁷ Vgl. Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen vom 14. Juni 1958.
- ²⁸ Um nicht bürgerlich-rechtlich den Witwenstatus und damit den Rentenanspruch der Frau aufzugeben, waren die Partner solcher „Onkelehen“ oftmals zwar zur kirchlichen, nicht aber zur standesamtlichen Trauung bereit. Unter solchen Voraussetzungen hatte 1954 der Pfarrer von Tann (Diözese Passau) ein Brautpaar in Altötting kirchlich getraut. Darin lag ein Verstoß gegen § 67 des Personenstandsgesetzes von 1875, der kirchlichen Stellen unter Strafe verbot, die Einsegnung der Ehe vor der standesamtlichen Trauung vorzunehmen. Verteidiger eines solchen Verfahrens suchten es mit Berufung auf einen sittlichen Notstand im Sinn von Art. 26 des Reichskonkordats zu rechtfertigen. Obwohl keineswegs der erste und einzige seiner Art, erlangte der Fall Tann in der öffentlichen Diskussion exemplarische Bedeutung. In den dadurch ausgelösten Verhandlungen zwischen Bonn und dem Vatikan wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß der Begriff des sittlichen Notstands auf die in Frage stehenden Fälle nicht anwendbar sei. Bei einer Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes wurde der kirchlicherseits wiederholt angefochtene § 67 zwar nicht gestrichen, jedoch der in der Vorwegnahme der kirchlichen Eheschließung liegende Verstoß von einem Straftatbestand zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft.
- ²⁹ Hessischer Ministerpräsident war von 1950 bis 1969 Georg August Zinn (SPD).
- ³⁰ Corrado Bafle (geb. 1903), 1960 Titularerzbischof von Antiochien, 1960–1975 Apostolischer Nuntius in Deutschland, 1975 Kurienkardinal.
- ³¹ Die offizielle Bezeichnung lautete: Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands.
- ³² Die Beratungsgemeinschaft der Bischöfe der Kölner und der Paderborner Kirchenprovinz ist aus dem seit 1934 zusammentretenden Kevelaerer Konveniat hervorgegangen, bildet jedoch keine Bischofskonferenz im eigentlichen Sinn.
- ³³ Die 1950 begründete Berliner Ordinarienkonferenz, wie die genaue Bezeichnung lautet, rückte in der Zwischenzeit im Herbst 1976 unter dem Namen „Berliner Bischofskonferenz“ zu territorialer Eigenständigkeit auf, die in den einschlägigen Dokumenten näher definiert ist; vgl. dazu W. Knauff, *Die katholische Kirche in der DDR 1945–1976*, in dieser Zschr. 195 (1977) 86–104.
- ³⁴ Michael Buchberger (1874–1961), 1923 Weihbischof in München, 1928 Bischof von Regensburg.
- ³⁵ Simon Konrad Landersdorfer OSB (1880–1971), 1922 Abt von Metten, 1936–1968 Bischof von Passau.
- ³⁶ Die Neuerrichtung des Ruhrbistums Essen war in dem Vertrag vom 19. Dezember 1956 zwischen dem Hl. Stuhl und dem Land Nordrhein-Westfalen vereinbart worden.
- ³⁷ Anträge Muenchs, die Katholiken in Mitteldeutschland aufzusuchen, wurden zuerst von den Organen der sowjetisch besetzten Zone, später von denen der DDR jahrelang abgelehnt. Die beiden schließlich zugestandenen Reisen dauerten vom 21. bis 24. Mai 1954 und vom 19. bis 23. September 1957. Auf der ersten Fahrt besuchte der Nuntius Magdeburg und Erfurt, auf der zweiten Görlitz, Bautzen, Dresden und Erfurt.